

**Satzung**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden  
Barwedel  
Bokensdorf  
Jembke  
Osloß  
Tappenbeck  
Weyhausen.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Jembke und Weyhausen sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Barwedel, Bokensdorf, Osloß und Tappenbeck sind als Grundausstattungsfeuerwehren eingerichtet.

**§ 2**

**Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land wird von dem/der Gemeindebrandmeister /-in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende /-n Gemeindebrandmeister /-in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister /-innen“ zu beachten.

**§ 3**

**Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende /-n Ortsbrandmeister /-in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister /-innen“ zu beachten.

**§ 4**

**Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Der/die Ortsbrandmeister /-in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer /-innen sowie der Stellvertreter /-innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe und Staffel gemäß der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (2) Ortsbrandmeister/-innen können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte:
1. Die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben
  2. Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. Die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Der/die Gemeindebrandmeister /-in ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/-in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde, Abschnitt Freiwillige Feuerwehr
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
  - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a) Dem/der Gemeindebrandmeister /-in als Leiter /-in
  - b) Dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister /-in, den Ortsbrandmeistern /-innen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern /-innen als Beisitzer /-innen kraft Amtes
  - c) dem/der Schriftwart /-in, dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart /-in als bestellte Beisitzer /-innen.
- (3) Die Beisitzer /-innen nach Absatz 2 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder vom/von der Gemeindebrandmeister /-in für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Träger /-innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/-innen für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der/die Gemeindebrandmeister /-in kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c) oder die Träger /-innen anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister /-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Der/die Gemeindebrandmeister /-in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister /-in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart /-in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Dienstversammlung**

- (1) Die Dienstversammlung ist die Zusammenkunft aller Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren. Den Mitgliedern der Altersabteilungen wird die Teilnahme freigestellt.
- (2) Inhalt der Dienstversammlung ist
  - a) Entgegennahme der Berichte des/der
    - Gemeindebrandmeisters/-in
    - Gemeindejugendfeuerwehrwarts /-in
    - Gemeindeausbildungsleiters /-in
    - Gemeindegemeinschaftsbeauftragten
    - Gemeindeatemschutzbeauftragten
    - Gemeindebrandschutzerziehers /-in
    - Gemeindegemeinschaftsmusikzugführer /-in
    - Erste-Hilfe- Beauftragten
    - Gemeindezeugwarts /-in.
  - b) Beförderung des/der Gemeindebrandmeisters /-in, des/der stv. Gemeindebrandmeisters /-in und der Ortsbrandmeister /-innen.
  - c) Beförderung von Gemeindekommandomitgliedern, die auf Grund der Funktionswahrnehmung im Gemeindekommando befördert werden.
  - d) Bestellung von Funktionsträgern im Gemeindekommando.
- (3) Die Dienstversammlung wird von dem/der Gemeindebrandmeister /-in bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (4) Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. An der Dienstversammlung sollte jeder Angehörige der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (5) Über die Niederschrift ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Ortsbrandmeistern und der Samtgemeinde zuzuleiten ist.

## **§ 7**

### **Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister /-in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstaben a, b, d, f, g und h aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus

- a) Dem/der Ortsbrandmeister /-in als Leiter /-in
  - b) Dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister /-in kraft Amtes.
  - c) Den Führern/-innen taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer /-innen kraft Amtes
  - d) Dem/der Schriftwart /-in, dem/der Gerätewart /-in, dem/der Sicherheitsbeauftragten und dem/der Jugendfeuerwehrwart /-in als bestellte Beisitzer /-innen.
  - e) Dem/der Leiter /-in der Kinderfeuerwehr mit beratender Stimme.
- (4) Die Beisitzer /-innen nach Absatz 3 Buchstabe d werden von dem/der Ortsbrandmeister /-in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend (weitere Funktionsmitglieder)
- (5) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister /-in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindebrandmeister /-in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister /-in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart /-in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister /-in sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister /-in, der/die Ortsbrandmeister /-in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
  - b) Die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
  - c) Die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister /-in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister /-in und dem/der Schriftwart /-in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister /-in sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 9**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter /-in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister /-in, Ortsbrandmeister /-in sowie deren Stellvertreter /-innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern /-innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern /-innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 10**

### **Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner /-innen der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft nach § 12 Absatz 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmege suchte sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des/der Bewerbers/-in anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als Angehöriger der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1). Der/die Ortsbrandmeister/-in hat die Samtgemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/-in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber /-innen werden von dem/der Ortsbrandmeister /-in auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet (§ 7 Absatz 1 FwVO).
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Absatz 2 FwVO) und über die endgültige Aufnahme in den aktiven Dienst. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Der/die Ortsbrandmeister /-in kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 12**

### **Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

## **§ 13**

### **Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

- (1) Feuerwehrmusikzüge oder Feuerwehrspielmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der entsprechenden Gemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 14**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner /-innen der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können

auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des/der Gemeindebrandmeisters /-in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 15**

### **Fördernde Mitglieder**

- (1) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur an aktive Mitglieder unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste /-r Hauptfeuerwehrmann /-frau“ vollzieht der/die Ortsbrandmeister /-in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters /-in. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeister /-in“ vollzieht der/die Gemeindebrandmeister /-in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger /-innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister /-in auf Beschluss des Gemeindegremiums.

## **§ 18**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  - b) Wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  - c) Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  - d) Das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  - e) Rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  - f) Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich- demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem/der Betroffenen, dem Gemeindekommando und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister /-in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde über den/die Gemeindebrandmeister /-in schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände (Absatz 10) von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die

Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 19**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land vom 26.03.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2012, außer Kraft.

Weyhausen, den 24.06.2016

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

(L.S.)